

Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 15 „Wohnhaus Am Noacken 5a“;
hier: Bekanntmachung des Planaufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 23.04.2007 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Wohnhaus Am Noacken 5a“ sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt an der Straße „Am Noacken“, im Bereich der Häuser „Am Noacken 5 und 7“.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Wohnhaus Am Noacken 5a“ beinhaltet lediglich eine einzelne Baufläche zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Gemarkung Windhausen, Flur 9, Flurstück 594.

Das Plangebiet ist bereits Teil des Geltungsbereiches der ein grundsätzliches Baurecht schaffenden Satzung gem. § 34 BauGB über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Attendorn-Stadt.

Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, des dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Begründung und der Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21.01.2008 bis einschließlich 22.02.2008

im Rathaus, Sachgebiet Planung/Bauordnung, Kölner Str. 12, Zimmer 222, 57439 Attendorn, während der nachstehenden Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Montag	7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Auf Verlangen wird Auskunft über die Planinhalte gegeben.

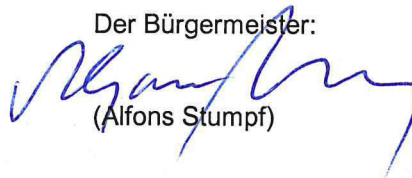
Wesentliche Umweltbezogene Informationen liegen der Stadt Attendorn zurzeit nicht vor. Vom Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 3 des Kreises Olpe „Attendorn-Heggen-Helden“ ist das Plangebiet nicht betroffen

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Attendorn, Sachgebiet Planung/Bauordnung, Zimmer 222, Kölner Str. 12, 57439 Attendorn, abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Attendorn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.
- b) ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Attendorn, 09.01.2008

Der Bürgermeister:


(Alfons Stumpf)